



Disziplinarordnung Der Schule Masein

I. Einleitung

In der Absicht, die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern, erlässt der Schulrat von Masein gestützt auf Art. 13 Ziff. 15 der Schulordnung der Gemeinde Masein folgende Disziplinarordnung:

II. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden und der Schulordnung der Gemeinde Masein der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Schulrat und Lehrpersonen ist sie die Grundlage zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Den Heranwachsenden soll sie ein Wegweiser sein und sie im Kindsein schützen und unterstützen.

Um Konfliktsituationen vorzubeugen, sind wo möglich kindgerechte Freiräume und Lösungen zu schaffen. Verbote sind nur dort zu erlassen, wo sie unumgänglich sind. Verstösse gegen die Schuldisziplin sollen angemessen, rechtsgleich und rasch geahndet werden.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen des Schulrates und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Geltungsbereich Der Disziplinarordnung unterstehen alle schulpflichtigen Kinder.

Sie gilt auch ausserhalb der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal sowie an Anlässen ausserhalb des Schulareals, die von der Schule organisiert und getragen werden.

III. Disziplin

Art. 3

Verhalten Die Schüler und Schülerinnen begegnen sich offen und tolerant. Sie sind anständig und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber dem Hauswartpersonal, den Lehrkräften und den Schulbehörden. Sie befolgen deren Weisungen.

Sie nützen die ihnen gewährten Freiräume, haben aber alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Art. 4

Gewalt Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern und Schülerinnen verboten.

Art. 5

Genuss- und Suchtmittel Das Rauchen, der Konsum alkoholischer Getränke und von Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 6

Verlassen des Schulareals Das Schulareal darf während der Schulzeiten nur mit Erlaubnis der Klassenlehrkraft verlassen werden.

Art. 7

Befahren des Schulareals Das Befahren des Schulareals mit Velos, Motorfahrrädern und Motorfahrzeugen ist während der Schulzeiten verboten.

Art. 8

Räume, Einrichtungen, Geräte Zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, sowie zu den Geräten und zum Schulmaterial tragen die Schüler und Schülerinnen Sorge. Für mutwillige Beschädigungen haften die Erziehungsberechtigten.

Art. 9

Hausord-, nung, Regeln Die Schulkinder befolgen die Hausordnungen, Benützerreglemente und Weisungen der Lehrpersonen.
Diese werden unter Berücksichtigung der Anliegen und Anregungen der Schulkinder von den Lehrpersonen erlassen.

Art. 10

Aufsicht Der Schulrat organisiert bei Anlässen der Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Organisatoren die Kontrolle in zweckmässiger Weise.

IV. Disziplinarstrafverfahren, Kompetenzen

Art. 11

Disziplinarstrafen Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Die Sanktionen sollen folgenden Zielen gerecht werden:

- Einsicht und Besserung des Verhaltens
- Förderung des sozialen Zusammenlebens
- menschliche und fachliche Bildung
- reine Strafe
- Abschreckung

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeiten beträgt vier Halbtage pro Verstoß.

Art. 12.

Einziehung von Gegenständen Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen oder Schüler wiederholt lästig sind, können eingezogen werden.

Sie dürfen bis zu drei Monate bei der Lehrperson verwahrt werden. Diese benachrichtigt umgehend die Erziehungsberechtigten, auf deren Verlangen der Gegenstand auszuhändigen ist oder mit deren schriftlichen Einwilligung er vernichtet wird.

Art. 13

Kompetenzen leichte Verstösse Leichte Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden durch die verantwortliche Lehrperson geahndet.

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen und Strafaufgaben oder Arrest bis zu einem Halbtage pro Ereignis anordnen.

Alle von Lehrpersonen angeordneten Disziplinarstrafen sind der Klassenlehrkraft zu melden. Diese führt eine Kontrolle und bestraft, wenn mehrere Verweise vorliegen.

Art. 14

Kompetenzen schwere Verstösse Über schwere Verstösse gegen die Disziplinarordnung entscheidet der Schulrat auf Antrag der Lehrperson.

Der Schulrat kann pro Verstoß Arrest von mehr als einem bis maximal vier Halbtagen oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht anordnen.

Art. 15

Beurteilung schwere Verstösse Zur Beurteilung, ob ein Fall einen leichten oder schweren Disziplinarverstoß darstellt, ist namentlich zu würdigen:
-Wiederholung oder gleichzeitige Begehung mehrerer Verstösse
-Verschulden (Fahrlässigkeit, Inkaufnahme, Absicht)
-Einsicht in das Verhalten, Reue und Wiedergutmachung
Dabei sind die Art. 63, 64 und 66 bis StGB sinngemäss anzuwenden. Der Einzelfall ist umfassend zu beurteilen.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen leichten oder schweren Verstoß handelt, nimmt die Lehrperson Rücksprache mit dem Schulrat, der über die Kompetenz der Ahndung entscheidet.

Art. 16

Verfahren Art und Umstände des Verstoßes sind abzuklären. Der Schüler oder die Schülerin ist anzuhören.

Jeder Arrest ist den Erziehungsberechtigten zu melden.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, hat der Schulrat auch die Erziehungsberechtigten sowie die antragstellende Lehrperson anzuhören. Auf Verlangen ist der Entscheid schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 17

Weiterzug Ist die Disziplinarstrafe der Lehrkraft Arrest, so kann der Entscheid an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide des Schulrates sind mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weitergezogen werden.

Art. 18

Vollzug Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 19

Anzeige Die Lehrpersonen und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmung

Art. 20

Die Disziplinarordnung tritt auf 19.08.02 in Kraft.
Sie ersetzt diejenige der Gemeinde Masein vom 14.04.1996.

Masein, 02.08.02

Die Schulratspräsidentin:

U. Baumann

Fürs Protokoll:

